



## Information zu den Stromnetz-Umlagen 2019 (Stand 15.12.2018)

### **Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV für 2019**

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 1 und 2 der „Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts“ vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3250) geändert wurde, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§ 19 StromNEV-Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt.

Nach Angabe der Übertragungsnetzbetreiber beträgt die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV ab dem 01. Januar 2019 wie folgt:

Letztverbraucher Gruppe A':	0,305 ct/kWh
Letztverbraucher Gruppe B':	0,050 ct/kWh
Letztverbraucher Gruppe C':	0,025 ct/kWh

#### Letztverbrauchergruppe A':

Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A

#### Letztverbrauchergruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,050 ct/kWh

#### Letztverbrauchergruppe C':

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Internetseite: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)

### **Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG für 2019**

Die Netzbetreiber sind nach § 17f Abs. 5 EnWG berechtigt die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen sowie für die Errichtung und den Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen als Aufschlag auf die Netzentgelte (Offshore-Netzumlage) gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen.

### **Umlagen Strom ab 01.01.2019**

ENA Energienetze Apolda GmbH, Heidenberg 52, 99510 Apolda  
Telefon 03644 50289995, Fax 03644 50289952  
Netznutzung@en-apolda.de

Die Ermittlung der Offshore-Netzumlage basiert zum einen auf den prognostizierten wälzbaren Kosten aus Entschädigungszahlungen an Betreiber von Offshore-Windparks sowie aus Kostenbestandteilen aus der Errichtung und dem Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen für das Jahr 2019 als auch den von den unterlagerten Netzbetreibern sowie vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemeldeten Prognosewerten der Letztverbräuche. Zum anderen umfasst die Ermittlung der Umlage auch den aus der Jahresabrechnung 2017 (auf Basis vorliegender WP-Bescheinigungen) resultierenden Nachholbetrag. In Zusammenfassung der o.g. Daten ergibt sich ab dem 01.01.2019 eine Offshore-Netzumlage in Höhe von **0,416 ct/kWh** auf die nicht privilegierten Letztverbräuche.

**Offshore-Umlage auf nicht privilegierte Letztverbräuche** 0,416 ct/kWh

Die genannte Umlage findet auf den gesamten Letztverbrauch je Abnahmestelle Anwendung

Gemäß § 27 KWKG wird die Offshore-Umlage für stromkostenintensive Unternehmen nach § 64 EEG nicht von ENA Energienetze Apolda GmbH erhoben, sondern direkt zwischen dem Letztverbraucher und dem Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH abgewickelt

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Internetseite: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)

### **Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV für 2019**

Anbieter von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten erhalten, wenn sie sich in Vereinbarungen mit Betreibern von Übertragungsnetzen zu Leistungen verpflichtet haben, die den Anforderungen dieser Verordnung genügen, Vergütungen für die Bereitstellung der Abschaltleistung für den vereinbarten Zeitraum (Leistungspreis) sowie für jeden Abruf der Abschaltleistung (Arbeitspreis).

Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind nach § 18 AbLaV verpflichtet, ihre Zahlungen und Aufwendungen nach dieser Verordnung über eine finanzielle Verrechnung auszugleichen. Ein Belastungsausgleich erfolgt entsprechend den §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Die unten genannte Umlage findet auf den gesamten Letztverbrauch je Abnahmestelle Anwendung.

Die Umlage für abschaltbare Lasten wird ab dem 01.01.2014 von Letztverbrauchern erhoben. Die Berechnung der Umlage für 2019 erfolgte auf Basis der prognostizierten Kosten für 2019 einschließlich der Verrechnung einer Nachholung aus der Jahresabrechnung 2017 incl. Zinsen. Die Kostenbasis wurde mit der Regulierungsbehörde (Bundesnetzagentur) abgestimmt.

Die Umlage für abschaltbare Lasten, welche von den Letztverbrauchern erhoben wird, beträgt nach Information der Übertragungsnetzbetreiber ab dem 01. Januar 2019 wie folgt:

**Umlage für abschaltbare Lasten:** 0,005 ct/kWh

Die genannte Umlage findet auf den gesamten Letztverbrauch je Abnahmestelle Anwendung

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Internetseite: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)

### **KWKG-Aufschlag ab 01.01.2019**

Auf Basis von den unterlagerten Netzbetreibern sowie vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemeldeten Prognosewerten wurden die zu erwartenden Belastungen gemäß dem aktuellen KWKG identifiziert und die für Letztverbräuche bundesweit anwendbare KWKG-Umlage ermittelt und veröffentlicht. Die genannte Umlage findet auf den gesamten Letztverbrauch je Abnahmestelle Anwendung

In Zusammenfassung der o.g. Daten ergibt sich ab dem 01.01.2019 eine gerundete KWKG-Umlage in Höhe von **0,280 ct/kWh** auf die nichtprivilegierten Letztverbräuche.

### **Umlagen Strom ab 01.01.2019**

ENA Energienetze Apolda GmbH, Heidenberg 52, 99510 Apolda Telefon 03644 50289995, Fax 03644 50289952 Netznutzung@en-apolda.de
---

Die aufgeführten KWK-G-Umlagen werden im Jahr 2019 von Letztverbrauchern in folgender Höhe erhoben:

Letztverbrauchergruppe	bis 1 GWh -in Ct/kWh-	über 1 GWh -in Ct/kWh-
Stromintensive Unternehmen nach § 64 EEG*	0,280	0,030**
Kuppelgasanlagen (Liste 1 Anlage 4 EEG)	0,280	0,042***
Stromspeicher-Zwischenspeichermengen	0,000	0,000
Schienebahnen – mehr als 1 GWh	0,280	0,040
Schienebahnen – stromkostenintensiv	0,280	0,030
Sonstige Letztverbraucher	0,280	0,280

\* Diese Umlage wird gem. § 27 KWK-G nicht von ENA Energienetze Apolda GmbH erhoben, sondern direkt zwischen dem Letztverbraucher und dem Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH abgewickelt.

\*\* prozentuale Reduzierung des Preises für sonstige Letztverbraucher nach § 64 EEG aber mindestens 0,03 Ct/kWh.

\*\*\* Gem. § 27a KWK-G 2017 Begrenzung auf 15 % der regulären KWK-Umlage.

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Internetseite: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)

Diese Auflistung dient nur zur Information und erhebt keinen Anspruch auf vollständige Richtigkeit.

#### **Umlagen Strom ab 01.01.2019**

ENA Energienetze Apolda GmbH, Heidenberg 52, 99510 Apolda  
 Telefon 03644 50289995, Fax 03644 50289952  
 Netznutzung@en-apolda.de